

**STELLENAUSSCHREIBUNG**

**ZUR EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

**ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Identifizierung der Stelle:**  (GD-DIR-REF) | **OLAF-A-3** |
| **Referatsleiter:**  **E-Mail-Adresse:**  **Telefon:**  **Anzahl der zu besetzenden Stellen:**  **Gewünschter Dienstantritt:**  **Gewünschte Dauer der**  **1. Abordnung:**  **Dienstort:** | **Amira SZŐNYI**  [**amira.szonyi@ec.europa.eu**](mailto:amira.szonyi@ec.europa.eu)  **+32 2 29 98209**  **1**  **1. Quartal 2023[[1]](#footnote-1)**  **2 Jahre1**  **☒** **Brüssel** □ **Luxemburg** □ **Anderer:…………..** |
|  | **☒** **Mit Vergütungen** □ **Unentgeltlich Abgeordnet** |
| **Auf diese Stellenausschreibung können sich auch**  □**Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:** □ **Island** □ **Liechtenstein** □ **Norwegen** □ **die Schweiz** □ **EFTA-EEA in Kind Abkommen (Island, Liechtenstein, Norwegen)**  □**Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben:**  □**Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben:** | |

**1. Art der Tätigkeit**

Das OLAF-Referat A.3 sucht eine(n) abgeordnete(n) nationale(n) Sachverständige(n) zur Verstärkung seiner Kapazitäten für die Untersuchung von mutmaßlich gegen den EU-Haushalt gerichteten Betrugsdelikten und für den Aufbau und die Pflege von Verbindungen zu den nationalen Behörden in Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik oder Polen.

Die Bewerber müssen Mitarbeiter nationaler Verwaltungsbehörden, Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften (oder von Behörden mit administrativen und / oder strafrechtlichen Ermittlungsbefugnissen) sein und über mindestens sechs (6) Jahre Berufserfahrung verfügen. Erfahrung in der Untersuchung und/oder strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten nach dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union) und/oder Betrug und/oder Korruption wäre von Vorteil.

Der/Die abgeordnete nationale Sachverständige (ANS genannt) wird im Referat OLAF/A.3 eingesetzt werden, das für die Durchführung von Untersuchungsaktivitäten zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union in mehreren Mitgliedstaaten, einschließlich der oben genannten Mitgliedstaaten, im Falle von Betrug und Unregelmäßigkeiten zuständig ist. Diese Aktivitäten beinhalten vorwiegend die Bereiche des Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Heranführungshilfe im Zusammenhang mit der Entwicklung des ländlichen Raums. Das Referat koordiniert ebenfalls Nachforschungen, die von zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten oder Kandidatenländer geleitet werden. Darüber hinaus befasst sich das Referat mit der Überwachung der als Ergebnis von Untersuchungen abgegebenen Empfehlungen.

Der/Die ANS wird hauptsächlich an administrativen Untersuchungen und an Koordinationsfällen im Bereich des Europäischen Struktur- und Investitionsfonds und im Zusammenhang mit Agrarausgaben in den fünf Mitgliedstaaten für die A.3. zuständig ist teilnehmen. Der/Die ANS wird im Rahmen von OLAF-Untersuchungen auf der Grundlage der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und der OLAF-Dienstanweisung für Untersuchungsabläufe an Dienstreisen in Mitgliedstaaten (vorwiegend Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik und Polen.

Der/Die ANS wird auch bei der Koordination von Nachforschungen tätig sein, die von zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten oder Kandidatenländer geleitet werden. Der/Die ANS wird auch bei der Überwachung von Empfehlungen strafrechtlicher und finanzieller Natur – wie in der OLAF-Dienstanweisung für Untersuchungsabläufe vorgesehen – eingesetzt werden. Die angeführten Verantwortungsbereiche erfordern einen ständigen Kontakt mit den Verwaltungsbehörden, den Polizeibehörden und den Justizbehörden in den Mitgliedstaaten und den Kandidatenländern.

Der/Die ANS soll im Zusammenhang mit vom Referat zu bearbeitenden Fällen insbesondere die Kontakte mit den nationalen Verwaltungs-, Polizei- und Justizbehörden aus Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik oder Polens aufbauen.

**2. Erforderliche Qualifikationen**

**a) Zulassungskriterien**

Nationale Sachverständige können zur Kommission abgeordnet werden, wenn sie alle Zulassungskriterien erfüllen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht alle dieser Kriterien erfüllen, werden automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

• Berufserfahrung : Bewerberinnen und Bewerber müssen mindestens fünf Jahre Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion verfügen, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.

• Dienstalter : Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens einem Jahr bei ihrem Arbeitgeber nachweisen, das heißt seit mindestens einem Jahr in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis mit einem Arbeitgeber im Sinne von Artikel 1 des ANS-Beschlusses stehen.

• Sprachkenntnisse : Bewerberinnen und Bewerber müssen gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung ihrer Funktion erforderlichen Maße besitzen. Ein abgeordneter nationaler Sachverständiger (ANS) aus einem Drittland muss nachweisen, dass er über gründliche Kenntnisse in einer zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügt.

**b) Auswahlkriterien**

Bildungsabschluss

- ein Universitätsabschluss oder

- eine gleichwertige Berufsausbildung oder Berufserfahrung

im Bereich: Jura, Wirtschaft, usw.

Berufserfahrung

Der/Die ANS sollte solide Kenntnisse und nachweislich Berufserfahrung (mindestens sechs Jahre) auf nationaler Ebene in der Durchführung von administrativen, polizeilichen oder strafrechtlichen Untersuchungen in Verbindung mit Unregelmäßigkeiten und/oder Betrug haben, am besten in Verbindung mit EU-Geldern. Der/Die ANS sollte mit den verschiedenen nationalen Behörden von mindestens einem der nachfolgenden Mitgliedstaaten vertraut sein: Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik oder Polen (Verwaltungsbehörden, Polizeibehörden, Justizbehörden) und sollte über gute Kenntnisse betreffend die nationalen Verfahrensabläufe in Verbindung mit dem Schutz der finanziellen Interessen der EU verfügen. Erfahrung in der Unterstützung der ungarischen, tschechischen, slowakischen oder polnischen Behörden bei der Prävention, der Untersuchung oder der strafrechtlichen Verfolgung von Betrug mit EU-Finanzmitteln wären ein zusätzlicher Vorteil.

Gute Kenntnisse über den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds und die Gemeinsame Agrarpolitik sind von Vorteil.

Ein erfolgreicher Bewerber muss gute analytische Fähigkeiten und die Befähigung sich auszudrücken haben. Ein gutes Beurteilungsvermögen und die Fähigkeit effektiv zu arbeiten, sowohl unabhängig als auch als Teil eines Teams, sind erforderlich.

Gute Kenntnisse über allgemeine Computeranwendungen (Word, Excel, PowerPoint, usw.) sind notwendig. Auch die Bereitschaft mit speziellen OLAF Computeranwendungen zu arbeiten, insbesondere mit jenen, die für die Verwaltung von Untersuchungen benötigt werden, ist erforderlich.

Zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse

Ausgezeichnete Kenntnisse in mindestens einer der vier nachfolgenden Sprachen: Ungarisch, Tschechisch, Slowakisch oder Polnisch und sehr gute schriftliche und mündliche Englischkenntnisse, der Arbeitssprache des Referats, sind Voraussetzung.

**3. Bewerbung und Auswahlverfahren**

Die Bewerberinnen und Bewerber senden ihren **Lebenslauf im Europass-Format** (<http://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/curriculum-vitae>)auf deutsch, englisch oder französisch **ausschließlich an die Ständige Vertretung / diplomatische Mission ihres Landes bei der EU**. Diese leitet die Bewerbungen innerhalb der Fristen für das Auswahlverfahren an die zuständigen Kommissionsdienststellen weiter.Der Lebenslauf muss das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Kandidaten enthalten. **Bei Nichteinhaltung dieses Verfahrens oder der Fristen wird die Bewerbung automatisch ungültig.** Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) beizufügen. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden von dem einstellenden Referat über den Stand ihrer Bewerbung informiert.

**4. Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Der ANS bleibt während der gesamten Dauer der Abordnung bei seinem Arbeitgeber angestellt und erhält seine Bezüge von diesem. Zudem ist er während der Abordnung auch weiterhin seinem nationalen Sozialversicherungssystem angeschlossen.

Mit Ausnahme der unentgeltlich abgeordneten Sachverständigen können den ANS, die die Bedingungen nach Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen, Tagegelder gezahlt werden.

Während der Abordnung unterliegen die ANS den in den Artikeln 6 und 7 des ANS-Beschlusses vorgesehenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, zur Loyalität und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten.

Bei unvollständigen oder falschen Angaben kann die Bewerbung abgelehnt werden.

Mitarbeiter, die in eine **Delegation der Europäischen Union** entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Der ausgewählte Bewerber ist verpflichtet, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**5. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens, der Abordnung und des Endes der Abordnung der ANS verarbeiten die zuständigen Dienststellen der GD HR, des PMO, der GD BUDG und der von dieser Ausschreibung betroffenen GD personenbezogene Daten der ANS unter der Verantwortung des Leiters des Referats GD HR.B.1. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage des ANS-Beschlusses der Kommission und unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725.

Die Daten der ANS werden für die Dauer von 7 Jahren ab dem Ende der Abordnung aufbewahrt (zwei Jahre bei ANS, deren Bewerbung zurückgezogen wurde).

Gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 haben Sie als „betroffene Person“ bestimmte Rechte, insbesondere das Recht auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung und das Recht, die Verarbeitung Ihrer persönliche Daten zu beschränken. Gegebenenfalls haben Sie auch das Recht, der Verarbeitung oder dem Datenübertragungsrecht zu widersprechen.

Sie können Ihre Rechte ausüben, indem Sie sich an den Data Controller oder im Falle eines Konflikts an den Datenschutzbeauftragten wenden. Bei Bedarf können Sie sich auch an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Ihre Kontaktinformationen sind unten angegeben.

**Kontaktinformationen**

- **Data Controller**

Wenn Sie Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 geltend machen möchten, Kommentare, Fragen oder Bedenken haben, oder eine Beschwerde bezüglich der Erhebung und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten einreichen möchten, können Sie sich gerne direkt an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, HR.B.1, [HR-B1-DPR@ec.europa.eu](mailto:HR-B1-DPR@ec.europa.eu) wenden.

- **Datenschutzbeauftragte (DPO) der Kommission**

Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten ([DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu](mailto:DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu)) wenden, wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 haben.

- **Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB)**

Sie haben das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) zu wenden (d.h. Sie können eine Beschwerde einlegen), wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 bei der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch den Data Controller verletzt wurden.

Hinweis für Bewerber aus Drittländern: Ihre personenbezogenen Daten können für erforderliche Überprüfungen herangezogen werden.

1. Die Angaben zum Datum des Dienstantritts und zur Dauer der Abordnung sind unverbindlich (Art. 4 des ANS-Beschlusses). [↑](#footnote-ref-1)